

Hauptsatzung der Stadt Gau-Algesheim vom 02.09.2004

geändert durch

- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gau-Algesheim vom 19.09.2005
- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gau-Algesheim vom 16.07.2009
- die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gau-Algesheim vom 09.07.2014
- die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gau-Algesheim vom 14.08.2019
- die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gau-Algesheim vom 26.02.2020
- die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gau-Algesheim vom 08.02.2023
- die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gau-Algesheim vom 10.07.2024

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des §2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gau-Algesheim erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <https://www.vg-gau-algesheim.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Stadtrats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus der Stadt Gau-Algesheim, Marktplatz 1, und am Hause Laurenziberg Haus Nr. 16 befinden, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus der Stadt Gau-Algesheim, Marktplatz 1, und am Hause Laurenziberg Haus Nr. 16 befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gau-Algesheim können nach Maßgabe des § 17a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat bildet mindestens folgende Ausschüsse:
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss,
 - 2. Ausschuss für Bauen und Wohnen,
 - 3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Mobilität und Digitalisierung,
 - 4. Ausschuss für Vereine und Kultur,
 - 5. Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales,
 - 6. Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Kulturlandschaft,
 - 7. Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz, Energie und Nachhaltigkeit und
 - 8. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern und je 2 Stellvertretern. Abweichend hiervon besteht der Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Kulturlandschaft aus 8 Mitgliedern und je 2 Stellvertretern.

- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Stadtrats gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der sonstigen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrats und aus sonstigen Bürgern gewählt werden..

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrats über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Finanzplanung.

- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über, im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro zu verfügen;
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 Euro;
3. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro im Einzelfall.

- (4) Der Ausschuss für Bauen und Wohnen erhält Zuständigkeit für die Vorberatung aller Vorhaben im Baubereich, soweit sie Planung und Durchführung betreffen.

Der Ausschuss für Bauen und Wohnen wird für seine Zuständigkeit ermächtigt, über im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro zu verfügen.

Der Ausschuss für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, über die Herstellung des Einvernehmens der Stadt Gau-Algesheim gemäß § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beschließen. Von der Übertragung ausgenommen ist die Beschlussfassung über Maßnahmen mit besonderen stadtgestalterischen Auswirkungen.

Der Ausschuss für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, über die Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB und über die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB zu beschließen.

Der Ausschuss für Bauen und Wohnen wird ermächtigt Genehmigungen in förmlich festgelegten Sanierungsarbeiten nach § 144 Baugesetzbuch zu erteilen.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 8.000 Euro im Einzelfall,
3. Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
4. Abgabe aller verbindlichen Erklärungen im Rahmen von Insolvenzverfahren.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Gau-Algesheim hat bis zu 3 Beigeordnete.

- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Stadt können bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 7 Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden an sowie Stadtratsmitglieder von Parteien, die keinen Fraktionsstatus innehaben. Der Ältestenrat ist einzuberufen bei Angelegenheiten, die für die Stadt von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Fraktionen können bei Bedarf einen weiteren Vertreter aus dem Stadtrat als Berater zu den Sitzungen des Ältestenrates hinzuziehen.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 30 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich und längstens bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das Mandat endet. Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrats, einer Ausschusssitzung sowie einer Sitzung des Ältestenrates gezahlt. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.
Soweit die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Stadtrates zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragung und eventuelle eigenen Druckkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 Euro pro angefangenen Monat Gremienzugehörigkeit. Soweit Mitglieder des Stadtrates noch dem Verbandsgemeinderat Gau-Algesheim angehören und dafür auch Entschädigungen für die elektronische Übermittlung der Sitzungsunterlagen erhalten, wird die Entschädigung nur einmal gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 20 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 20 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Für Vorsitzende der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhöht sich der Grundbetrag nach Abs. 2 um 100 v. H.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats erhalten bei Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 Euro. Ein Grundbetrag wird Ausschussmitgliedern nicht gezahlt. Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, denen keine pauschale Entschädigungen für elektronische Sitzungsunterlagen gewährt wird, erhalten, soweit die Sitzungsunterlagen nebst Anlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragung und eventuelle eigenen Druckkosten eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro bei Teilnahme an einer Ausschusssitzung, maximal 120 Euro im Jahr. Bei dem Höchstbetrag werden weitere Entschädigungen für elektronische Sitzungsunterlagen für Ausschusssitzungen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim berücksichtigt.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v.H. erhöht wird. Weiter erfolgt eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO um 30 v.H. entsprechend § 12 Abs. 2 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er bei einer Vertretung bis zu 4 Stunden ein Sechzigstel und bei einer Vertretung von mehr als 4 Stunden ein Dreißigstel der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen wird, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe nach Übertragung vom Stadtrat festzulegen ist.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs.7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (monatlicher Grundbetrag und Sitzungsgeld).
- (4) Einem ehrenamtlichen Beigeordneten, der nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats ist, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnimmt und der keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält, wird für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt Gau-Algesheim eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie bemisst sich nach der Regelung in Absatz 1. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (6) § 8 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit der Beschlussfassung am 02.09.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.06.1995, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.09.2001, außer Kraft.

Gau-Algesheim, 03.09.2004

gez. Dieter Faust
Stadtbürgermeister